

Umsatzsteuerliche Gutschriften

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns am 25. September wie folgt informiert:

Mit Verkündung des Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes am 29. Juni 2013 trat die Neuregelung zu § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 10 UStG in Kraft. Rechnungen in Form von Gutschriften müssen künftig als zwingende Pflichtangabe die Angabe „Gutschrift“ enthalten, da sonst der Vorsteuerabzug zu versagen ist. Die Änderung von § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 10 UStG war notwendig, da die Rechnungsstellungsrichtlinie (Richtlinie 2010/45/EU des Rates) der EU zwingend umzusetzen war.

Information:

Umsatzsteuerliche Gutschrift

Vereinbaren die Vertragspartner, dass der Leistungsempfänger über die bezogene Leistung abrechnet, liegt eine Gutschrift im umsatzsteuerlichen Sinne nach § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG vor, die wie eine Rechnung grundsätzlich zum Vorsteuerabzug berechtigt. Wird im Gutschriftverfahren abgerechnet, muss die Rechnung nach der Neuregelung explizit die Angabe „Gutschrift“ enthalten.

Kaufmännische Gutschrift

Sogenannte kaufmännische Gutschriften in Form von Korrekturbelegen oder Stornobelegen können voraussichtlich weiterhin als „Gutschrift“ bezeichnet werden. In Reaktion auf unsere Eingabe vom 8. Juli 2013 plant das Bundesministerium der Finanzen (BMF) noch im Herbst 2013 ein Anwendungsschreiben zu veröffentlichen.

Darin soll nach Informationen des BMF u.a. klargestellt werden, dass die kaufmännische Gutschrift keine Gutschrift im umsatzsteuerlichen Sinne ist. Die Verwendung des Begriffes Gutschrift ist unschädlich und führt nicht zur Anwendung von § 14c UStG. Aus dem jeweiligen Dokument, das als Gutschrift bezeichnet wird, ergibt sich deshalb im Regelfall zweifelsfrei, ob es sich um eine umsatzsteuerrechtliche oder kaufmännische Gutschrift handelt. Es besteht also kein Anlass, für die kaufmännische Gutschrift nach alternativen Bezeichnungen zu suchen.